



# Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisauschuß / Druck u. Verlag, Nordtschele, Tageszeitung, Glogau, Markt 23 2  
Postfachkonten: Kreislokkommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922  
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,  
Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 58700 Breslau Reichsbankgironkonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 32

Glogau, den 7. Juli

1939

## Nr. 147. Aufruf zur Musterung und Aushebung 1939.

Unter Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 — RGBl. I. S. 609 —, das Arbeitsdienstgesetz vom 26. 6. 1935 — RGBl. I. S. 769 —, die Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 — RGBl. I. S. 205 — und die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 — RGBl. I. S. 469 —, wird hierdurch folgendes angeordnet und öffentlich bekanntgegeben:

1. Die Musterung und Aushebung findet in einem Arbeitsgang statt. Die im Musterungsplan aufgeführten Zeiten bedeuten den Beginn der Musterung. **Sämtliche Dienstpflichtigen haben eine Stunde vor Beginn der Musterung, also um 7 Uhr pünktlichst, zur Personalaufnahme im Musterungslotal zu erscheinen.**

Musterungstag	Musterungs- Ort	Local	Beginn der Personalaufnahme	Beginn der Musterung	Aus welchen Gemeinden sind die Dienstpflichtigen vorzuführen?
13. 7. 1939	Brostau Gasth. Beyer		7 Uhr	8 Uhr	Bismarckhöhe, Borkau = Sabor, Brostau, Friedenshagen, Hahnenfeld, Herrndorf, Milbau, Oderhorst, Rauschenbach, Schwarztal, Urstetten, Ziebern.
14. 7. 1939	Lerchenberg Gasth. „Germania“		7 Uhr	8 Uhr	Sabel, Biegnitz, Brückenfeld, Dammfeld, Eichendamm, Glogischdorf, Groß-Bormert, Guhlau, Höckricht, Klettental, Klein-Bormert, Kuttlau, Lerchenberg, Milchau, Niederfeld, Rabjen, Seehagen, Wolfau, Schwusen.
17. 7. 1939	Gramschütz Stiegers Hotel		7 Uhr	8 Uhr	Altwasser, Ehrenfeld, Fährreichen, Gramschütz, Kleinschwein, Lindenschach, Marienquell, Porschütz, Putschlau, Rettkau, Roggenfelde, Rostersdorf, Simbsen, Tauer, Vorbrücken, Weißholz, Wettischütz, Würchland.
18. 7. 1939	Heerwegen Kaffee „Flora“		7 Uhr	8 Uhr	Arnsdorf, Buchendamm, Dammer, Dornbusch, Eichbach, Heerwegen, Herzogtal, Hochkirch, Kunzendorf, Neuhammer, Oberzauche, Rodetal, Roggendorf, Sandhofen, Schentfeld, Suckau.
19. 7. 1939	Hermisdorf Gasth. Sproßmann		7 Uhr	8 Uhr	Andersdorf, Banfau, Buchenhang, Hainbach, Hermisdorf, Jakobskirch, Klein-Logisch, Klein-Kauer, Obisch, Wiesau, Wiesenbusch.
20. 7. 1939	Oberquell Gasth. „Preuß. Hof“		7 Uhr	8 Uhr	Buschader, Dalkau, Guftau, Haselquell, Henzegrund, Kaltenfeld, Kladau, Klopschen, Kosel, Oberquell, Schönau, Schrien, Wühlseifen.
21. 7. 1939	Beuthen Gasth. „3. gold. Frieden“		7 Uhr	8 Uhr	Alteichen, Beuthen, Brieg, Carolath, Dreidorf, Friedrichslager, Fröbel, Gutendorf, Hangwalde, Hohenborau, Lindentranz, Renkersdorf, Rosenthal, Stehden, Thiergarten, Wiesenberge, Weißfurt.
24. 7. 1939	Paulinenhof Jugendgefängnis		7 Uhr	8 Uhr	
2. 8. 1939	Schlesiersee Gasth. Schred		7 Uhr	8 Uhr	Alttranz, Aufzug, Deutsched, Hammer, Heidegrund, Langemart, Laubegast, Linden, Pürschkau, Schlesiersee.

## 2. Zur Musterung haben sich zu stellen:

- alle männlichen Personen, die in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 31. Dezember des Jahres 1919 geboren sind,
- alle männlichen Personen des Geburtsjahrganges 1920,
- die noch nicht erfassten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1906, 1907, 1910 und 1913 bis 1918, sowie des Geburtsjahrganges 1919, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August 1919 geboren sind,
- sämtliche zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1913 bis einschließlich 1919.

## 3. Zur Aushebung haben sich zu stellen:

- Die Ersatzreservisten I des Geburtsjahrganges 1918 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrganges 1919,
- die bisher zurückgestellten Dienstpflichtigen (gemusterten) der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917.

## 4. Dienstpflichtige, die zur Musterung oder Aushebung heranziehen und Freiwillige für die Wehrmacht, M.D. oder H-Verfügungstruppe sind, haben gleichfalls zur Musterung bzw. Aushebung zu erscheinen. Sie werden nach Prüfung des Wehrpasses und des vorläufigen Annahmescheines sofort wieder entlassen.

## 5. Der Dienstpflichtige hat zur Musterung mitzubringen:

- den Geburtschein;
- Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß),
- die Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Wehrlings- und Gefellenprüfung);
- Das Arbeitsbuch; dieses hat der Unternehmer dem Dienstpflichtigen zu diesem Zweck auszuhändigen;
- Ausweise über Zugehörigkeit:  
zur H.Z. (Marine-H.Z., die Fliegereinheiten der H.Z.),  
zur S.A. (Marine-S.A.),  
zur H.,  
zum RSKK.,  
zum NS-Reiterkorps,  
zum Deutschen Seglerverband,  
zum RSKK. und über die Ausbildung in diesem,  
zum RW. (Reichsluftschutzbund),  
zum FWM. (Freiwilliger Wehrfunkt — Gruppe Marine),  
zum M.S.D. (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst),  
zur T.N. (Technische Nothilfe),  
zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz),  
zur Feuerwehr;
- den Nachweis über den Besitz des Reichsportabzeichens, des S.A.- oder Wehrsportabzeichens;
- Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Wehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.);
- den Nachweis über fliegerische Betätigung, für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrsvereinigungen und der Reichsluftverwaltung, die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerisch-fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit;
- den Führerschein für Kraftfahrzeuge und Motorboote;
- die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim RSKK. — Amt für Schulen —, den Reitererschein des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung;
- den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;
- den Nachweis über Seefahrtzeiten, Seefahrtbuch, über den Besuch von Seefahrtsschulen, Schiffingenieurschulen, der Webegamtschule — Befähigungszeugnisse;
- das Sportseefischerzeugnis, das Sporthochseeschiffahrtszeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für ortsnaher Küstenfahrt, den Führerschein des Hochseesportverbandes „Hanja“ und das Zeugnis zum C-Führer für Seesport der Marine-H.Z.;

- den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstausweise, Pflichtheft der Studentenschaft);
- den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder H-Verfügungstruppe.

Ferner hat jeder Dienstpflichtige zwei Lichtbilder 37×52 mm im Brustbild von vorn gesehen, in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung mitzubringen, sofern die Lichtbilder nicht bereits bei der Erfassung eingereicht worden sind. Die Paßbilder sind auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen und mit dem Geburtsdatum zu versehen.

Etwaige Zurückstellungsanträge von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes sind vor der Musterung auf vorchriftsmäßigem Antragsformular zu stellen. Den Zurückstellungsanträgen sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Ein Zurückstellungsgesuch befreit nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung und Aushebung. Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen ist kein Zurückstellungsgrund.

Die Dienstpflichtigen haben zu der Musterung und Aushebung sauber gewaschen, in sauberer Wäsche, mit ordentlich geschnittenen Haaren zu erscheinen und eine Sport- oder Badehose mitzubringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und auf Entschädigung für Lohnausfall für Dienstpflichtige nicht besteht.

Dienstpflichtige, die am Musterungstage aus zwingenden Gründen vom Ort ihres dauernden Aufenthaltes abwesend sind, müssen Dauer und Grund der Abwesenheit und ihre Anschrift während dieser möglichst vor Beginn der Musterung der polizeilichen Meldebehörde mündlich oder schriftlich mitteilen.

Dienstpflichtige, die durch Krankheit an der Bestellung zur Musterung und Aushebung verhindert sind, haben hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes (Leiters des Staatl. Gesundheitsamtes) oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes einzureichen.

Wer sich durch Nichtgestellung, unerlaubte Entfernung, Selbstbeschädigung oder durch falsche Angaben der Dienstpflicht zu entziehen sucht, hat schwere Strafen zu erwarten.

**Für die Dauer der Musterung und Aushebung besteht für die Dienstpflichtigen Alkoholverbot.**

Für während der Musterung und Aushebung abhanden gekommene Sachen wird Ersatz nicht geleistet. Der Raum für die Kleiderablage wird besonders bewacht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben und die Dienstpflichtigen aufzufordern, zur Musterung und Aushebung an den bestimmten Tagen pünktlichst zu erscheinen und dafür zu sorgen, daß die noch fehlenden Paßbilder mitgebracht werden.

### Strafbestimmungen.

Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 — RGBl. I S. 469 — in der Fassung der Verordnung vom 14. 4. 1938 — RGBl. I S. 391 — zuwiderhandelt, wird von der Kreispolizeibehörde, wenn keine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Ein Wehrpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung und Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Wehrbezirkskommandeurs, die Dienstpflichtige während der Musterung begehen, werden vom Wehrbezirkskommandeur disziplinarisch bestraft.

Veruche Dienstpflichtiger zur Vortäuschung von Krankheiten werden nach § 143 des Strafgesetzbuches bestraft.

W l o g a u, den 5. Juli 1939.

Der Landrat.

**Nr. 148. Betrifft: Schulgeschützschießen.**

Am 19. Juli 1939, in der Zeit von 6 bis 12 Uhr, findet im Raume: Schießstände Bismarckhöhe — Friedenshagen — Vogtschagen — Neu-Marienguell — Tauer — Bismarckhöhe Nord ein Schulgeschützschießen statt.

Fenerstellung: auf dem Bismarckübungsplatz.

Schützrichtung: nach Süden.

Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb der angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen Verkehr abgesperrt.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 300 Meter gefährdet.

Glogau, den 3. Juli 1939.

Der Landrat.

**Nr. 149. Wahl von Schuamtsmitgliedern.**

Als Schuamtsmitglieder für die Zeit von 1939 bis 1945 sind vom Kreisamtschuh in der Sitzung vom 23. 5. 1939 gewählt worden:

**Schouamt 1****a) Mitglieder:**

1. Bürgermeister Adolf Just, Schleiersee
2. Bauer Wilhelm Brandes, Fürschtau
3. Bauer Wilhelm Koll, Carolsath
4. Bauer Robert Kullmann, Linden

**b) Stellvertreter:**

1. Bauer Paul Fechner, Altfranz
2. Bauer Hermann Stephan, Lindenfranz
3. Bauer Otto Bruse, Laubegast
4. Bürgermeister Scheider, Deutscheck

**Schouamt 2****a) Mitglieder:**

1. Bauer Paul Ulrich, Seehagen
2. Bürgermeister Ludwig Garbe, Biegnitz
3. Bürgermeister August Lang, Steyden
4. Landwirt Hamms Müller, Wolsau

**b) Stellvertreter:**

1. Bauer Kurt Anders, Biegnitz
2. Bürgermeister Erich Weise, Niederfeld
3. Bauer Erhard Bretschneider, Gohlau
4. Bürgermeister Schäfer, Sabel

**Schouamt 3****a) Mitglieder:**

1. Bauer Max Keller, Kettkau
2. Bauer Alfons Flieger, Lindenbach
3. Bauer Kurt Finhaber, Fürsichen
4. Bauer Willi Thor, Gramschüh

**b) Stellvertreter:**

1. Bürgermeister Sperling, Kettkau
2. Bauer Gustav Hoffmann jun., Vorbrüden
3. Bürgermeister Stein, Sandhofen
4. Bürgermeister Jannier, Kleinischwin

**Schouamt 4****a) Mitglieder:**

1. Bürgermeister Gerhard Marx, Brostau
2. Bauer Alfred Baier, Nauschenbach
3. Landwirt Ernst Menge, Bries
4. Bürgermeister Willing, Sangwalde

**b) Stellvertreter:**

1. Landwirt Erhard Maruffe, Weizenau
2. Bauer Bruno Brunzel, Fröbel
3. Landwirt Artur Grundmann, Wiesenberge
4. Bauer Wilhelm Dehmel, Madau

**Schouamt 5****a) Mitglieder:**

1. Landwirt Theodor Thiel, Heidevorwerk/Oberquell
2. Landwirt Niedergesäß jun., Roggendorf
3. Bauer Fischer, Buchendamm
4. Bauer Gerhard Wuttke, Kunzendorf

**b) Stellvertreter:**

1. Bürgermeister Herrmann, Wiejan
2. Bauer Adolf Petruschke, Kosel

3. Bürgermeister Martin, Oberquell

4. Bauer Gerhard Neumann, Kaltenfeld

Glogau, den 29. Juni 1939.

Der Landrat.

**Nr. 150.****Aufforderung**

zur Anmeldung von Zugängen und Abgängen an Pferden und Bespannfahrzeugen.

Auf Grund des Wehrleistungsgesetzes vom 13. Juli 1938, § 3 Abs. 2, Satz 2, und § 15, Nummern 1 und 2, und der nach § 33 dieses Gesetzes erlassenen Pferdeergänzungsvorschrift vom 13. August 1938 sind die seit der Bestandsaufnahme vom Dezember 1938 eingetretenen **Veränderungen des Bestandes an Pferden, Maultieren und Mauleseln** (nachstehend der Kürze halber als Pferde bezeichnet), sowie an **Bespannfahrzeugen** bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in der sie ihren dauernden Standort haben oder hatten, und zwar für den Kreis Glogau bis zum 15. Juli 1939 bei dem Bürgermeister der Gemeinde.

Zur **Anmeldung von Zugängen** verpflichtet ist in erster Linie der Eigentümer. Befindet sich das Pferd oder Bespannfahrzeug nicht im Besitz oder Gewahrsam des Eigentümers, so ist statt seiner der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zur Anmeldung verpflichtet.

Zur **Anmeldung von Abgängen** verpflichtet ist in erster Linie der frühere Eigentümer. Befand sich das Pferd oder Bespannfahrzeug im Augenblick des Abgangs nicht im Besitz oder Gewahrsam des Eigentümers, so ist statt seiner derjenige zur Anmeldung verpflichtet, der es zuletzt im Besitz oder Gewahrsam hatte.

Zur Anmeldung der Pferde sind **Formblätter** (verschieden für Zugänge und Abgänge) zu verwenden, die bei dem Bürgermeister ausgefüllt oder von ihm bezogen werden können.

Jede **Zugangsmeldung**, die ein dreijähriges oder älteres Pferd betrifft, ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten, dgl. jede **Abgangsmeldung**, die ein als truppentauglich oder als vorübergehend truppenuntauglich vorgemustertes Pferd betrifft.

Für Pferde unter 3 Jahren und für die als dauernd truppenuntauglich vorgemusterten Pferde genügt einfache Ausfertigung der Zu- und Abgangsmeldung.

Wünscht der Anmeldepflichtige eine Bestätigung seiner Zu- oder Abgangsmeldung, so hat er eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die ihm mit Bestätigungsvermerk zurückzugeben ist. (Durchschrift genügt.)

Veränderungsmeldungen von Bespannfahrzeugen sind mündlich oder schriftlich (ohne Verwendung von Formblättern) zu erstatten.

**Befreit** von Veränderungsmeldungen sind:

a) gewerbsmäßige Pferdehändler hinsichtlich ihrer Handelspferde,

b) Fahrzeughersteller und -händler hinsichtlich ihrer Lagerbestände an Bespannfahrzeugen.

**Kosten**, die durch die Anmeldung entstehen, hat der Anmeldepflichtige zu tragen.

**Verletzungen der Anmeldepflicht** werden nach § 34 des Wehrleistungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Aufforderung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Glogau, den 1. Juli 1939.

Der Landrat.

**Nr. 151.**

Der bisherige Fleischbeschaubezirk Lindenbach wird wegen Erreichung der Altersgrenze durch den Fleischbeschauer Sommer mit Wirkung vom 1. 7. 1939 aufgelöst. Die dazugehörige Ortschaft Lindenbach mit Friedrichsdorf ist mit Wirkung vom gleichen Tage dem Fleischbeschaubezirk Hochkirch — Fleischbeschauer Seil, Hochkirch — zugeteilt worden.

Glogau, den 1. Juli 1939.

Der Landrat.

